

Industrie- und Gewerbelärm

Rechtliche Grundlage

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (in Kraft getreten am 1. November 1998)

Immissionsrichtwerte (außen)

Art der zu schützenden Nutzung	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
	Tag	Nacht
	6 - 22 Uhr	22 - 6 Uhr
a in Industriegebieten	70	70
b in Gewerbegebieten	65	50
c in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	60	45
d in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55	40
e in reinen Wohngebieten	50	35
f Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Baulärm

Rechtliche Grundlage

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970)

Immissionsrichtwerte

Art der zu schützenden Nutzung	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
	Tag	Nacht
	7 - 20 Uhr	20 - 7 Uhr
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	50	35
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55	40
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60	45
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	65	50
Gebiete, in denen nur gewerbliche Anlagen und industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal untergebracht sind	70	70